jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 WFV

WFV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1)Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass
   1. 1.von den durch Kostenvoranschlägen nachgewiesenen Baukosten zumindest 10 % durch Eigenmittel und zumindest 20 % durch Fremdmittel aufgebracht werden und
   2. 2.die Investitionssumme bei der Errichtung von Auf-, Zu- oder Einbauten laut Kostenvoranschlag zumindest 100.000 € beträgt.
2. (2)Der Grundbetrag des Zuschusses beträgt:
   1. 1.für besondere Familienkonstellationen:

		Grundbetrag in €
Alleinerzieher bzw Alleinerzieherin		12.000
Alleinerzieher bzw Alleinerzieherin mit mehreren Kindern		14.000
wachsende Familien		12.000
Jungfamilien		14.000
Auszügler zur Errichtung einer Austragwohnung	bei einer Person	8.000
bei zwei und mehr Personen	10.000	

1. 2.

		Grundbetrag in €
für eine Person		8.000
für mehrere im gemeinsamen Haushalt lebende nahestehende Personen	für zwei	10.000
für drei	12.000	
für vier und mehr	14.000	

1. (3)Zuschläge können für folgende Maßnahmen gewährt werden:
   1. 1.zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz je nach Höhe des Primärenergieindikators (Ƥ-Wert):

Pi-Wert:	Zuschlag in €
>20 bis 27	2.000
>13 bis 20	4.000
<= 13	8.000

1. 2.
    1. a)von höchstens 400 m² .....5.000 €,
    2. b)von höchstens 300 m² .....10.000 €.
    1. (4)Der Zuschuss, bestehend aus dem Grundbetrag (Abs 2) und den Zuschlägen (Abs 3), ist mit 30.000 € begrenzt. Er vermindert sich um folgenden Prozentsatz, wenn das Förderungsgrundstück folgendes Ausmaß überschreitet:

Flächenausmaß des Förderungsgrundstücks	Kürzung des Zuschusses um
> 550 m² bis 650 m²	25 %
> 650 m² bis 750 m²	50 %
> 750 m² bis 800 m²	75 %
800 m²	100 %

Ausgenommen von einer Kürzung sind Förderungen zur Errichtung einer Wohnung in einem Haus in der Gruppe oder in einem Bau mit mindestens drei Wohnungen im Wohnungseigentum, zur Errichtung von Bauernhäusern und Austragwohnungen sowie für Zu-, Auf-, Ein- oder Anbauten.

1. (5)(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 66/2021).

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at